

**Satzung**  
des  
Mülheimer Tennisverein am Kahlenberg e.V.  
gegründet 1891

Stand: 23.12.2015

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Mülheimer Tennisverein am Kahlenberg e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) *Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen des Tennissports als Mittel zu körperlicher Ertüchtigung und durch Erziehung zu sportlicher Gesinnung ohne Ansehen des Standes oder Berufes.*
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern (Aktiven, Passiven, Jugendlichen),
  - b) Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand bis zum 30. September des Geschäftsjahres zulässig. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.  
Der Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

**§ 5 Aufnahmen von Mitgliedern**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über Aufnahmegesuche entscheidet der Aufnahmeausschuss. Er kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Ältestenrat verliehen.

## **§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Austrittserklärungen haben bis zum 30. September des Geschäftsjahres zu erfolgen. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gestatten.
- (3) Durch Beschluss des Ältestenrates können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie
  - a) gegen die in § 2 niedergelegten Grundsätze verstoßen oder
  - b) sich unehrenhaft verhalten oder
  - c) das ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen oder
  - d) mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand sind.

Mit ihrem Ausscheiden aus dem Verein verlieren die Mitglieder ihre Rechte an dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sind zwei Wochen nach Rechnungsdatum fällig. Der Vorstand kann auf Antrag Ratenzahlung und in besonderen Fällen Beitragsermäßigung gewähren. Außerordentliche Beiträge dürfen die Höhe eines Mitgliedsbeitrages für ein Jahr nicht übersteigen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, für Beiträge, die später als zwei Monate nach Fälligkeit gezahlt werden, Verzugszuschläge zu erheben.
- (3) Änderungen der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören
  - der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenwart,
  - dem Sportwart,
  - dem Jugendwart,
  - dem Vergnügungswart,
  - dem Vorstandsmitglied für Angelegenheiten der Platzanlage,
  - des Clubhauses und der Bewirtschaftung.
- (3) In dieser Satzung werden unter „Vorstand“ jeweils der Vorstand gemäß § 26 BGB und der erweiterte Vorstand verstanden.

- (4) Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsposten gleichzeitig bekleiden, jedoch muss der Vorstand mindestens fünf Mitglieder umfassen.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer eines Jahres. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann über die Besetzung der oben genannten Vorstandsposten hinaus weitere Mitglieder zusätzlich in den erweiterten Vorstand wählen.
- (8) Für den Fall des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand das Recht, sich aus dem Kreise der Mitglieder zu ergänzen.
- (9) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter fünf, so ist die Neuwahl des gesamten Vorstandes durch außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (10) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten, wobei der 2. Vorsitzende vereinsintern nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (11) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die oberste Leitung der Vereinsangelegenheiten. Er hat die Versammlungen des Vereins sowie des Vorstandes einzuberufen, den Vorsitz zu übernehmen und die Beschlüsse auszuführen. Er wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (13) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

## **§ 9 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Dem Ältestenrat obliegen
  - a) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - b) die Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
  - c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung der Vereinsorgane verstoßen haben, nach vorheriger Anhörung dieser Mitglieder,
  - d) Maßregelung von Mitgliedern, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung der Vereinsorgane verstoßen haben, durch
    - da) Verweis,
    - db) angemessene Geldstrafe,
    - dc) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- bzw. Clubhaus-Betrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Die Wahl zum Mitglied des Ältestenrates ist möglich ab dem vollendeten 30. Lebensjahres.
- (4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme seines Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

## **§ 10 Aufnahmeausschuss**

Der Aufnahmeausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden des Vereins, seinem Stellvertreter und dem Sportwart. Über die Aufnahme eines Mitglieds kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

## **§ 11 Weitere Ausschüsse**

Vom Vorstand können für bestimmte Zwecke weitere Ausschüsse gebildet werden (z.B. für gesellige Veranstaltungen), deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Im Laufe des ersten Quartals eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Aufgabe bei der Post zu erfolgen.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand Bericht über die Vereinstätigkeit zu erstatten und über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen, nach deren Prüfung von der Versammlung über die Entlastung abgestimmt wird.
- (3) Die Versammlung hat über folgende Punkte, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind, Beschluss zu fassen:

Wahl des Vorstandes,  
Wahl der Kassenprüfer,  
Wahl des Ältestenrates.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und außerdem sechs weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- (7) Ein Antrag auf Satzungsänderung, der nicht in der Tagesordnung verzeichnet ist, bedarf der Einstimmigkeit.
- (8) Dem auf der Mitgliederversammlung gestellten Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (9) Dem Ermessen des Vorstandes bleibt es überlassen, jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, welche denselben Bedingungen unterworfen sind wie die ordentlichen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ihm ein gemeinsamer schriftlicher Antrag von mindestens fünf Prozent der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der gewünschten

Tagesordnung zugeht.

- (10) Über die Beschlussfassung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden oder dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

### **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Satzung kann nur von einer nach § 12 Abs. 5 beschlussfähig ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung des Zwecks oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens dürfen nur im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks beschlossen werden.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt die Entscheidung unbedingt in einer binnen Monatsfrist einzuberufenden neuen Versammlung.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall *steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Satzung errichtet und geändert am 23. Dezember 2015